

GelderStrom Basis

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für Neukunden ab 19.01.2022



Für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH.

Die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Geldern GmbH bieten wir zu den nachfolgenden „Allgemeinen Preisen“ und den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. S. 2034) geändert worden ist, inkl. der „Ergänzende Bedingungen Strom GVV“ der Stadtwerke Geldern GmbH an. Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) angeboten.

Allgemeine Preise gültig ab 19. Januar 2022 für Neukunden					
Haushaltskunden und Letztverbraucher		Netto		Brutto	
Verbrauchspreis	Cent/kWh	43,930	52,28	40,207	47,85
Grundpreis je Marktlokation	EUR/Jahr	99,40	118,29	99,40	118,29
Verrechnungspreis für einen Eintarif-Zähler*	EUR/Jahr	10,60	12,61	10,60	12,61
Erläuterung zu der Zusammensetzung des "Allgemeinen Preises" und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen.					
		ab 19.01.2022		ab 01.07.2022	
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:					
		Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/Jahr	Cent/kWh
Grundpreis pro Jahr		110,00		110,00	
Arbeitspreis			43,930		40,207
In die Netto-Endpreise fließen ein:					
		ab 19.01.2022		ab 01.07.2022	
		Euro/Jahr	Cent/kWh	Euro/J	Cent/kWh
- Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz			2,050		2,050
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung			1,590		1,590
- Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)			3,723		0,000
- Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)			0,378		0,378
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)			0,437		0,437
- Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)			0,419		0,419
- Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)			0,003		0,003
Netzentgelte					
Netzentgelt Arbeitspreis			5,350		5,350
Netzentgelt Grundpreis		48,00		48,00	
Messstellenbetrieb*		10,60		10,60	
Saldo		58,60	13,950	58,60	10,227
Leistungen des Grundversorgers					
verbrauchsunabhängiger Grundpreis		51,40		51,40	
Arbeitspreis je kWh			29,980		29,980

*Sofern gemäß Messstellenbetriebsgesetz die Verbrauchsstelle mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messeinrichtungen (iME) des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Geldern Netz GmbH betrieben wird, werden folgende Preise berechnet:

Messstellenbetrieb von		netto	brutto
modernen Messeinrichtungen (mME) Eintarifzähler ohne Tarifschaltung	Euro/Jahr	16,81	20,00
modernen Messeinrichtungen (mME) mit Tarifschaltung	Euro/Jahr	26,01	30,95
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh	Euro/Jahr	19,33	23,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 2.000 kWh bis 3.000 kWh	Euro/Jahr	25,21	30,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 3.000 kWh bis 4.000 kWh	Euro/Jahr	33,61	40,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 4.000 kWh bis 6.000 kWh	Euro/Jahr	50,42	60,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 6.000 kWh bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	84,03	100,00
für besondere Anwendungsfälle			
Stromwandlersatz in Niederspannung	Euro/Jahr	36,00	42,84

**Die Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer von zzt. 19 %.

In den genannten Preisen sind enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-2021), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).